

E. A. - 17716

Haus = Ordnung

für die

Anstalt zur Versorgung hilfloser Kinder

zu

Mitau

bei Mitau.



Mitau,

gedruckt bei Joh. Fried. Steffenhagen und Sohn.

1859.

Printed and Published by
J. G. Krohl.

1859

Printed and Published by
J. G. Krohl.

11

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 26. Januar 1859.

Printed and Published by

Censur Dr. J. G. Krohl.

Printed and Published by

2022 1154x

Printed and Published by

Printed and Published by

Tartu Ülikooli Raamatukogu

1859

Haus = Ordnung.

Durch den Protokollbeschluß der Direktion des Vereins zur Versorgung hilfloser Kinder de dato 8. August 1840 genehmigt.

§ 1. Unter der Oberaufsicht und Leitung der statutenmäßig erwählten Direktion des Vereins zur Versorgung hilfloser Kinder hat die Anstalt Altona einen von jener kontraktlich angenommenen Vorsteher, welchem der Name und das Amt eines Hausvaters beigelegt wird.

§ 2. Dem Hausvater zur Seite steht das Hülfspersonal, d. h. die von der Direktion für nöthig erachteten Hülfss- und technischen Lehrer, so wie eine die Haushaltung bescheidende Wirthschafterin, welche, wenn sie die Ehefrau des Hausvaters, den Namen der Hausmutter, entgegengesetzten Falles den Namen einer Wirthin führt.

§ 3. Das Hülfspersonal ist den Anordnungen des Hausvaters in sofern untergeordnet, als dieser über die Befolgung des Lehr- und Arbeitsplanes, die pünktliche Ausführung der dem Einzelnen zugetheilten Berrichtungen, und die genaue Beobachtung der angenommenen Zeiteintheilung für die verschiedenartigen Beschäftigungen zu wachen hat.

§ 4. Der Unterricht des Hausvaters und des Lehrpersonals wird durch den Lehrplan, die Zeit-Eintheilung und Benutzung durch die Hausregel bestimmt. Rückfichtlich beider findet eine Eintheilung des Jahres in zwei Abschnitte, das Sommer- und Wintersemester, statt.

§ 5. Das Sommersemester beginnt mit dem Ostersonntage und endet den 25. September. Das Wintersemester geht von dem 1. Oktober bis zum Palmsonntage. Die sonach an dem Schlusse jedes Semesters einfallenden Ferien befreien zwar vom Schul- und Arbeitszwange, dürfen jedoch nicht zum Müßiggange führen; die Zeit der Erholung diene vielmehr dazu, die Pflinglinge zur Selbstständigkeit selbstgewählter Beschäftigung hinzuleiten.

§ 6. Am Schlusse jedes Semesters findet statt :

- a) eine allgemeine Prüfung der Pfleglinge rücksichtlich ihrer Fortschritte im Lernen, in den technischen Arbeiten und ihrer sittlichen Aufführung.

Anmerkung. Diese Prüfung geschieht in Gegenwart der Direktion und der von dieser besonders hiezu eingeladenen Personen.

- b) Die Revision der Haus- und Wirthschaftsbücher und Rechnungen ;
c) die Revision des Inventariums, der Kleider- und Wäschevorräthe, wobei der Hausvater gleichzeitig eine schriftliche Eingabe über die nothwendige Ergänzung des Bedarfs einzureichen hat.

§ 7. Der Lehrplan mit der Stundeneintheilung für den Unterricht wird spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne jedes Semesters von dem Hausvater unter dem Beirathe des Lehrpersonals entworfen, an die Direktion verabreicht, von dieser geprüft und bestätigt.

Anmerkung. Eine durch den Sekretaire der Direktion beglaubigte Abschrift des Lehrplans muß während der Dauer des Semesters in dem Schulzimmer affigirt sein.

§ 8. Als allgemeine Hausregel gilt:

- 1) Bei seinem Eintritt in die Anstalt wird der Pflegling in der Badestube vollständig gereinigt, sein Haar kurz verschnitten, er erhält reine Wäsche und die in der Anstalt übliche Kleidung. Zugleich wird sein Name in die Register des Hauses mit den nöthigen Bemerkungen eingetragen, und ihm eine Nummer zugetheilt, welche ihm während der ganzen Dauer seines Aufenthalts in Altona verbleibt.

Anmerkung. Eine in jedem Semester durch den Hausvater von neuem anzufertigende Liste aller Pfleglinge, mit der Angabe ihres Alters, ihrer Nummer und der Zeit ihres Eintritts, wird in dem VersammlungsSaale affigirt. Die im Laufe des Semesters vorkommenden Veränderungen werden nachgetragen.

- 2) Jeder Pflegling nimmt nach der ihm zugetheilten Nummer unverändert seinen Platz in der Schule, an dem Tische, in dem Schlaassale ein.
3) Die Pfleglinge stehen im Sommersemester um fünf, im Wintersemester um sechs Uhr auf.
4) Nachdem jeder sich angekleidet und gereinigt, versammelt sich die ganze Hausgemeinde im Schulzimmer zur Morgendandacht, welche mit einem Gebete beginnt und mit dem Gesange eines geistlichen Liedes beschlossen wird.
5) Hierauf beschäftigen sich die Pfleglinge unter der Aufsicht eines Lehrers mit der Vorbereitung zu den Schularbeiten bis zum Frühstücke.

- 6) Das Frühstück oder Morgenessen wird im Sommersemester um sechs einhalb Uhr, im Wintersemester um sieben einhalb Uhr gereicht.
- 7) Der Unterricht in den eigentlichen Schulstunden beginnt im Sommersemester mit sieben Uhr, im Wintersemester mit acht Uhr; und dauert im Sommersemester bis elf Uhr, im Wintersemester bis elf einhalb Uhr.
- 8) Zwischen den Schulstunden wird eine Erholungsfrist von funfzehn Minuten gewährt.
- 9) Das Mittagessen wird gleichmäßig um 12 Uhr gereicht, und in dem Esszimmer gemeinschaftlich eingenommen. Es beginnt mit dem Gesange einer oder einiger Strophen eines passenden Erbauungsliedes und schließt mit einem Tischgebete.
- 10) Nach dem Essen wird eine Erholungsfrist bis um ein Uhr gewährt.
- 11) Um ein Uhr beginnt der Unterricht des technischen Lehrers und dauert bis um vier Uhr.
- 12) Um vier Uhr wird das Vesperbrod gereicht und eine Erholungsfrist bis um vier einhalb Uhr gewährt.
- 13) Von vier einhalb Uhr bis zum Abendessen werden die technischen Arbeiten fortgesetzt oder im Sommer mit Arbeiten im Garten vertauscht.
- 14) Das Abendessen, das eben so wie das Mittagessen mit einem Gesange begonnen, mit einem Gebete beschloffen wird, findet im Sommersemester um acht Uhr, im Wintersemester um sieben Uhr statt.
- 15) Die nach dem Abendessen gewährte Erholungsfrist dauert im Sommersemester bis neun einhalb Uhr, im Wintersemester bis neun Uhr.
- 16) Nach Ablauf dieser Frist wird von der gesammten Hausgemeinde die Abendandacht im Versammlungs- saale verrichtet, und die Pfleglinge begeben sich zur Ruhe.
- 17) Das Zeichen zum Aufstehen, zum Morgenessen, zum Beginn der Schulzeit, bei dem Ablauf der Erholungsfristen und Freistunden, zum Mittagessen, zum Vesperbrod, zum Feierabend, zum Schlafengehen, wird mit der Hausglocke gegeben. Beim Aufstehen, Mittagessen, Feierabend und Schlafengehen wird ausgeläutet, jede andere Verrichtung und Zeiteintheilung durch eine bestimmte, unverändert beizubehaltende Anzahl von Schlägen angedeutet.

§ 9. Bei dieser allgemeinen Hausregel finden folgende besondere Bestimmungen statt:

- 18) Der Nachmittag jeder Mittwoche kann nach dem Ermessen des Hausvaters zu besondern Arbeiten benutzt oder auch freigegeben

werden. Im Sommersemester darf derselbe, wenn keine Arbeiten im Garten erforderlich sind, zu Spaziergängen außerhalb der Anstalt verwandt werden. Auch ist den Pflöglingen unverwehrt, in diesen Freistunden, wenn solche stattfinden, wie in allen andern, technische Arbeiten anzufertigen, die mit den Erzeugnissen der Anstalt zum Besten der Verfertiger verkauft werden.

19) Am Sonnabend endigt die Arbeit um vier Uhr Nachmittags. Um fünf Uhr versammelt der Hausvater die Pflöglinge im Versammlungszimmer und bestimmt die neue Wochenordnung d. h. die Vertheilung derjenigen steten häuslichen Verrichtungen, welche nach einer festgesetzten Reihenfolge von den Pflöglingen besorgt werden müssen.

20) Zu den steten häuslichen Verrichtungen, welche von den Pflöglingen besorgt werden müssen, gehören: das Herbeitragen von Holz und Wasser, das Beschicken des Viehs, das Einheizen der Stubenöfen, das Reinigen der Kleider, Zimmer, des Vorhauses und Hofes, die Aufsicht auf die Pforte, das Läuten der Hausglocke zu den hiezu bestimmten Zeiten, das Ausschicken, überhaupt diejenigen Arbeiten, welche in der Ordnung des Haushalts wiederkehren.

Anmerkung. Der Hausvater wird darauf sehen, daß die schweren Verrichtungen den größeren und stärkeren Knaben, die leichteren den jüngeren und schwächeren zugetheilt werden.

21) Die Wochenordnung zeigt die besondere Verrichtung und denjenigen Pflögling an, welchem sie für die Woche zugetheilt worden. Von dem Hausvater wird ein fortlaufendes Register über selbige geführt, jeden Sonnabend aber die neue Wochenordnung auf die im Versammlungszaale hängende schwarze Tafel mit Kreide verzeichnet. Diese Verzeichnung geschieht, indem die Nummer des Pflögling's der zu übernehmenden Verpflichtung beigefügt wird.

22) Es ist Sorge zu tragen, daß die durch die Wochenordnung zugetheilten Verrichtungen in den Freistunden ausgeführt werden, damit kein Pflögling die regelmäßigen Schul- und Arbeitsstunden verabsäume.

23) Es kann jedem Pflöglinge eine besondere zeitweilige Verrichtung aufgetragen werden. Dies geschieht von dem Hausvater, entweder aus eigenem Antriebe oder mit seinem Vorwissen auf Ansuchen eines der Hülf'slehrer oder der Direktion. Ebenso findet eine Unterbrechung der Schul- und Arbeitsstunden statt, wenn dringende außergewöhnliche Arbeiten im Hause oder Garten solche unumgänglich erheischen. Niemals dürfen diese Unterbrechungen jedoch willkürlich sein, noch zur Regellosigkeit führen.

24) Nach bewerkstelligter Austheilung der Wochenordnung müssen die Pflöglinge ein Bad nehmen, und zwar baden sich im Sommer-

semester sobald die Jahreszeit es zuläßt, alle, die körperlich hiezu geeignet sind, im kalten fließenden Wasser, wobei darauf zu sehen ist, daß sie schwimmen lernen. Im Wintersemester benutzen sie die bei der Anstalt befindliche Badestube, wobei eine solche Eintheilung zu treffen ist, daß jeder Pflegling wenigstens alle drei Wochen zum Gebrauche der Badestube gelangt. Die Reihenfolge der Pfleglinge im Wintersemester zum Gebrauche des warmen Bades ist dergestalt zu bestimmen, daß diejenigen, welchen durch die Wochenordnung eine häusliche Berrichtung überwiesen worden, jedesmal am Schlusse ihrer Woche zum Genusse des Bades gelangen.

25) Am Sonntage wird das Morgenessen vor der Morgenandacht gereicht und diese nach selbigem abgehalten. Nach der Morgenandacht geht der Hausvater die Aufführung der Pfleglinge während der verflossenen Woche durch, verweilt bei den bemerkten Fehlern, sucht die Erkenntniß des begangenen Unrechts, den Vorsatz der Reue und Besserung zu wecken. Gleichzeitig verweist er auf den Nutzen des Bibellesens, wie denn überhaupt der Sonntag derjenige Tag ist, an welchem zu meist die selbstständige Gewohnheit des Bibellesens begründet und genährt werden muß, theils dadurch, daß der Hausvater mit den jüngeren Pfleglingen in den Früh- und Abendstunden ein Kapitel aus der Bibel liest und solches erklärt, theils daß er die älteren zum eigenen Lesen derselben und zu einer Mittheilung über das Gelesene im Gespräche veranlaßt.

26) Um zehn Uhr wird der Morgengottesdienst der Anstalt gehalten, an welchem die gesammte Hausgemeinde Antheil nimmt. Derselbe beginnt mit dem Gesange eines Kirchenliedes, welchem die Vorlesung und Erklärung des Evangeliums folgt und endigt wiederum mit dem Gesange eines Liedes und dem Schlußgebete. Bei geeigneter Bitterung führt der Hausvater die Pfleglinge zur Kirche, um sie an dem Gottesdienste in dieser Theil nehmen zu lassen. Dieß geschieht besonders an hohen Kirchenfesten und in der Regel monatlich einmal.

27) Der sonntägliche Nachmittagsgottesdienst fängt um zwei Uhr an. Er beginnt mit dem Gesange eines geistlichen Liedes, dem im Falle, daß der Morgengottesdienst in der Anstalt abgehalten worden, die Vorlesung einer faßlichen Predigt, im Falle des am Morgen vorangegangenen Kirchenbesuches die Nachfrage über den Inhalt der gehörten Predigt und die Erläuterung derselben folgt, und endigt wiederum mit einem Gesange und Schlußgebete. Nach diesem Gottesdienste soll wenigstens einmal im Monate eine Katechisation stattfinden.

28) Nach dem sonntäglichen Nachmittagsgottesdienste ist bei gutem Wetter den Pfleglingen ein gemeinsamer Spaziergang ins Freie

unter der Aufsicht des Hausvaters oder eines Lehrers verstattet; bei schlechtem Wetter dürfen sie in der Anstalt sich selbstgewählten, jedoch von dem Hausvater gebilligten Beschäftigungen oder Spielen hingeben. Immer indeß ist ein geheimes unbeobachtetes Absondern verboten.

- 29) Wie die Sonntage werden auch andere Fest- und Feiertage be-
gangen. An Staatsfesten benutzt der Hausvater die Veran-
lassung des Tages, um die Pfleglinge in der Anhänglichkeit an
das Vaterland, dem Gehorsam gegen die Obrigkeit, der Dank-
barkeit gegen die Gemeinde zu stärken.
- 30) Es ist verboten, die Pfleglinge einzeln aus der Anstalt in die
Stadt zum Besuche ihrer Verwandten, selbst ihrer Eltern zu
entlassen. Von diesem Verbote ist nur in dringenden Fällen,
z. B. ernstern Krankheiten der letzteren, eine Ausnahme zu ver-
statten. Dagegen ist Verwandten und Eltern im Monate ein
einmaliger Besuch ihrer in der Anstalt befindlichen Angehörigen
an den Sonntagsnachmittagen unter Aufsicht des Hausvaters
oder eines Lehrers erlaubt.

§ 10. Die in den §§ 8 und 9 enthaltene Hausregel soll auf eine
besondere Tafel verzeichnet und im Versammlungszimmer angeschlagen
werden.

§ 11. Der Hausvater hat folgende besondere Verpflich-
tungen und Rechte:

- 1) Ihm liegt die stete Aufsicht über alle Pfleglinge ob, daher ihm
auch der Eintritt in die Lehrstunden der Hülfsl-
Lehrer ver-
stattet ist.
- 2) Er verhütet alle Abweichungen von der Hausregel und Ordnung.
In dieser Beziehung darf er unbedingten Gehorsam von dem ge-
samten Hülfspersonal fordern.
- 3) In Kontraventionsfällen kann er dem Dienstpersonale Verweise
ertheilen und bei stattfindender Wiederholung auf dessen Entfer-
nung bei der Direktion antragen. An das Lehrpersonal richtet
er freundschaftliche, zu einer Verständigung führende Annahme,
macht jedoch, wenn solche fruchtlos bleibt, der Direktion die er-
forderliche Anzeige.
- 4) Er muß zunächst dem Schlaßsaale der Pfleglinge seine eigene
Schlafstelle haben, um diese ununterbrochen beaufsichtigen zu
können. Nur ausnahmsweise darf er sich hier von einem Hülfsl-
lehrer vertreten lassen.
- 5) Ihm allein gebührt alle Strafgewalt, sofern solche Absperrung
oder körperliche Züchtigung bedingt; mit Ausnahme kleiner, dem
Hülfsllehrer gestatteter Korrekturen.
- 6) Ihm steht ferner die Aufsicht über das gesammte Hauswesen, so
wie über den eigentlichen Haushalt zu, und die Hausmutter oder

Wirthin hat sich nach seinen Anordnungen zu richten. Doch muß er stets den ihm von der Direktion speciell ertheilt werdenden Weisungen Folge leisten.

- 7) Mit dem Lehrpersonale und der Hausmutter oder Wirthin ist er an dem gemeinsamen Tische der Pflöglinge.
- 8) Er hat das Recht, bei einer zeitweiligen Abwesenheit aus der Anstalt seine Stelle durch einen Hülfslehrer vertreten zu lassen. Eine Abwesenheit auf vierundzwanzig Stunden bis drei Tage muß er der Direktion anzeigen. Eine Entfernung auf längere Dauer darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Direktion stattfinden.
- 9) Er hat das Recht, das Hülfspersonal auf drei Tage aus der Anstalt zu beurlauben. Eine Beurlaubung von längerer Dauer darf nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden.
- 10) Er ist den Beschlüssen der Direktion in Beziehung auf die Leitung und die Organisation der Anstalt unbedingt unterworfen. Doch verpflichtet ihn diese nicht früher, als bis sie in das zu diesem Behufe in der Anstalt befindliche Buch Lit. A. eingetragen und von einem der Sekretaire der Direktion beglaubigt worden.
- 11) Dasselbe gilt in Beziehung auf die Anordnungen des leitenden Ausschusses, wenn dieselben in das in der Anstalt befindliche Buch Lit. B. eingetragen und von einem zum leitenden Ausschusse gehörenden Direktor als die Anordnung des ersteren bezeichnet und mit seiner Namensunterschrift beglaubigt worden.

Anmerkung. Die Anordnungen des leitenden Ausschusses dürfen niemals in das Wesentliche der Organisation der Anstalt abändernd oder zerstörend eingreifen.

- 12) Es ist ihm gestattet, der Direktion schriftliche Vorschläge rücksichtlich der Anstalt und deren Einrichtung zu machen, oder die Nothwendigkeit von Abänderungen in der bisherigen Einrichtung und Verwaltung nachzuweisen.

Anmerkung. Mit dem leitenden Ausschusse hat er sich mündlich zu verständigen.

- 13) Aufträge einzelner Direktoren sind für ihn nur in dem Falle verpflichtend, daß durch einen Beschluß der Direktoren einem einzelnen Mitdirektor die Leitung oder Ausführung einer besonderen Angelegenheit übertragen worden. In jedem anderen Falle sind sie nur als Rathschläge oder Bemerkungen anzusehen, deren Nichtbefolgung nur in sofern eine Verantwortlichkeit nach sich zieht, als aus derselben ein erheblicher Nachtheil erwächst, oder als die Verabsäumung einer ohnehin bestehenden Pflicht um so weniger Entschuldigung verdient, wenn an sie erinnert worden.

Aufträge der ersteren und Bemerkungen der anderen Art müssen ebenmäßig in das Buch Lit. B. eingetragen und von dem anordnenden Direktor unterzeichnet werden.

14) Er hat folgende Bücher zu führen.

1. Das Buch nach dem Schema Lit. C., in welches alle Pfleglinge der Anstalt nach alphabetischer Ordnung eingetragen werden, mit der Angabe ihres Alters, der Zeit ihres Eintritts, einer kurzen Lebensgeschichte, einer Anzeige ihrer Familienverhältnisse, so wie mit fortlaufenden Bemerkungen über die Charakteristik, Aufführung und Entwicklung der Pfleglinge und einem Schlußberichte über ihre späteren Lebensschicksale.

Dieses Buch enthält in der Geschichte der Pfleglinge die innere Geschichte der Anstalt.

Anmerkung. Als Belege zu diesem Buche dienen die Anmeldungen, auf deren Grund die Aufnahme eines Pfleglings in die Anstalt von der Direktion verfügt wird. Diese Anmeldungen nebst ihren Beilagen, als Taufscheinen, Legitimationen, Armuthszeugnissen u. s. w. werden nach der fortlaufenden Nummer des Pfleglings geordnet und der Aufbewahrung des Hausvaters anvertraut.

2. Das Buch nach dem Schema Lit. D., welches das namentliche Verzeichniß der in der Anstalt befindlichen Pfleglinge für jeden Monat nachweist, daher am 1. jedes Monats von neuem vortragen werden muß.

3. Das Buch nach dem Schema Lit. E. über die Einnahme und Ausgabe des Hauses zur Führung des Haushalts mit monatlichen Rekapitulationen, in welchen die gleichartigen Gegenstände zusammengestellt werden, so daß am Schlusse des Jahres eine Uebersicht aller Ausgaben, nach Materien geordnet, angefertigt werden kann.

4. Das Buch nach dem Schema Lit. F., ein vollständiges Inventarium aller in der Anstalt befindlichen Effekten, Werkzeuge, Holzgeschirr, Vorräthe an gemachter und ungemachter Wäsche, Speisevorräthe enthaltend, mit besonderen Kontons, für jede Gattung; wie für die der Anstalt zugestossenen Geschenke.

5. Das Buch nach dem Schema Lit. G., den Speisezettel aller Tage des Jahres nebst dem Kostenbetrage nachweisend, mit halbjährigen Rekapitulationen.

Anmerkung. Dieses Buch ist unter Anweisung, Aufsicht und Verantwortung des Hausvaters, von der Hausmutter oder Wirthin zu führen.

6. Das Buch nach dem Schema Lit. H. über die von einzelnen Pfleglingen gewonnenen und zu ihrem Besten angelegten Ersparnisse.

7. Das Buch nach dem Schema Lit. I. über die den einzelnen Pfleglingen zuerkannten Strafen, alphabetisch geordnet.

Anmerkung ad 14. 1 und 7. Von den hier bezeichneten Büchern steht die Einsicht der sub Lit. C. und F. aufgeführten nur der Direktion offen und kann dritten Personen allein auf deren Anordnung gestattet werden, weshalb diese Bücher unter stetem Verschlusse zu halten sind.

8. Das Buch nach dem Schema Lit. K. über das Kaufgeld für die veräußerten Erzeugnisse der Werkstube der Anstalt.

§ 12. Die Strafen, welche den Pflöglingen zuertheilt werden können, bestehen:

- a) in Entziehung, z. B. der Freistunden, des Essens, letzteres mit Berücksichtigung der nöthigen körperlichen Pflege;
- b) in einsamer Absperrung mit Arbeit;
- c) in körperlicher Züchtigung, welche von fünf bis zu fünfzehn Ruthenstreichen steigen darf.

Anmerkung 1. Die sub a. bezeichnete Strafe kann von dem Hülflehrer, die sub b. und c. bezeichneten dürfen nur von dem Hausvater zuerkannt werden. Doch stehen dem Hülflehrer kleinere Korrekturen während seiner Lehrstunden frei.

Anmerkung 2. Alle Strafen mit Ausnahme der kleineren Korrekturen müssen mit der Angabe der Verschuldung, in deren Folge sie eingetreten, in das Buch Lit. I. eingetragen werden.

§ 13. Die Hülf- und technischen Lehrer erteilen ihren Unterricht nach dem von der Direktion genehmigten Lehrplan (§§ 4 und 7). Hienächst werden sie von dem Hausvater zur Beaufsichtigung der Pflöglinge außerhalb der Lehrstunden, bei den Beschäftigungen im Freien, bei Spazier- oder Kirchgängen verwandt.

§ 14. Die Hausmutter oder Wirthin besorgt den Haushalt. Die Einkäufe zu demselben werden im Großen auf Veranlassung der Direktion von einem Mitdirektor, im Einzelnen auf Anweisung des Hausvaters von der Hausmutter oder Wirthin besorgt. Doch führt der Hausvater die Wirthschaftskasse.

§ 15. Der Hausmutter oder Wirthin sind die Dienstmädchen untergeordnet. Sie werden nicht allein zu den häuslichen Verrichtungen in Küche und Keller verwandt; mit ihrer Beihülfe wird auch die Wäsche und Kleidung der Pflöglinge angefertigt und in Ordnung erhalten.

Von der Bestimmung des Hausvaters hängt es demnächst ab, in wie weit sie an dem Unterrichte, dessen sie noch bedürftig sind, Theil zu nehmen haben.

§ 16. Die Pflöglinge erhalten des Morgens zum Frühstück eine Suppe mit Brod, des Mittags und Abends ein einziges, jedoch ein nahrhaftes Gericht, zu Vesperfest ein Stück Brod, dem bei letzterer noch ein Glas Milch hinzugefügt werden kann. Für den Hausvater und das Hülfpersonal darf neben der Speise der Pflöglinge, die sie mitgenießen, noch eine zweite bereitet werden.

§ 17. Mit Berücksichtigung des nothwendigen Wechsels der Speisen und der Nahrhaftigkeit derselben soll im Voraus ein für jeden Tag normirter Speisezettel festgesetzt werden, damit die Kosten des Haushalts sich mindern, auch deren Betrag mit Sicherheit berechnet werden können.

Diese Speiseordnung wird sich auf die Resultate stützen, welche aus dem Buche Lit. G. gewonnen werden.

§ 18. Die Arbeiten in der Werkstube stehen unter der Leitung des technischen Lehrers, dem auch der Name eines Werkmeisters beigelegt werden kann. Die Werkstube hat zunächst für den Hausbedarf zu sorgen, in sofern sie solchen nach ihren Mitteln zu beschaffen im Stande ist. Sodann liefert sie Erzeugnisse für den Verkauf. Immer muß jedoch bei den Arbeiten das Hauptaugenmerk bleiben, daß der Trieb zu nützlicher Beschäftigung geweckt, die Gewöhnung zur regelmäßigen Thätigkeit gestärkt und eine technische Vorbildung gewonnen werde, welche die spätere Wahl eines Lebensberufs und die besondere Ausbildung in diesem, die nicht mehr zu den Zwecken der Anstalt gehört, erleichtert.

§ 19. Der Werkmeister führt ein besonderes Buch nach dem Schema Lit. E. über die für die Werkstube eingegangenen Bestellungen, bei welchen die von dem Hausvater gemachten, zum Besten der Anstalt dienenden, von denen auswärtiger Käufer zu trennen sind. Ebenso verzeichnet er die geschehene Ablieferung und notirt bei den gearbeiteten Gegenständen den Werth des rohen Materials und den Verkaufspreis.

§ 20. Von dem Kaufgelde für die veräußerten Erzeugnisse, welches der Hausvater einnimmt und über welches er die Rechnung nach dem Schema Lit. K. (§ 11. 14. 8.) führt, fällt der Kostenbetrag des rohen Materials und die Hälfte des reinen Gewinnstes dem allgemeinen Fonds der Anstalt zu. Von der anderen Hälfte des reinen Gewinnstes dienen drei Achttheile als Beitrag zur Anschaffung neuer Instrumente für die Werkstube und zur Ausbesserung der vorhandenen, ein Achttheil fällt dem Werkmeister als eine besondere Gebühr zu.

§ 21. Das Kaufgeld der von den Pflinglingen in Neben- und Feierstunden verarbeiteten und sodann veräußerten Erzeugnisse fällt nach Abzug des Werthes des rohen Materials denselben als ihr Eigenthum zu. Dieses Geld wird von dem Hausvater aufbewahrt und in dem Buche Lit. H. demjenigen Pflinglinge, welchem es gehört, in Rechnung gestellt. Ist aus dem Erwerbe des einzelnen Pflinglings eine Summe von fünf Rubel Silber gewonnen, so wird solche auf dessen Namen bei der Witauschen Sparkasse zinstragend angelegt, und der Sparkassenschein von dem Hausvater in Verwahrung genommen.

§ 22. Die Ersparnisse der Pflinglinge können erst nach deren Austritt aus der Anstalt zu deren Besten verwandt werden. Der Zeitpunkt, wenn dieses geschieht, hängt von der Bestimmung der Direktion ab. Eine Verwendung zu ihrem Besten während ihres Aufenthalts in der Anstalt kann nur ausnahmsweise stattfinden und ersor-

dert die Genehmigung der Direktion. Eine Ausnahme hievon macht die in dem § 23 bemerkte Berichtigung der Kronsabgaben.

§ 23 Die Entlassung der Pfleglinge aus der Anstalt geschieht am Schlusse eines Semesters in folgender Art.

Nach beendigter Prüfung stellt der Hausvater der Direktion denjenigen Pflegling vor, welchen er zur Entlassung aus der Anstalt für reif erachtet. Gleichzeitig überreicht er eine schriftliche Eingabe, in welcher er die Gründe der Entlassung auseinandersetzt und ein Gutachten beifügt, für welchen Lebensberuf der Pflegling sich vorzugsweise eignen dürfte und wie daher für sein selbstständiges Fortkommen am besten zu sorgen wäre. Dieser Eingabe sind Abschriften der in den Büchern Lit. C. und I. über den Pflegling geführten Memoriale anzuschließen.

Erkennt die Direktion ihrerseits die Entlassung des Pfleglings mittelst Beschlusses für statthaft, so überträgt sie einem der Pfleger die Ermittlung eines anpassenden Unterkommens für denselben. Ist dieses gefunden, so werden zunächst die Abgaben des Pfleglings für die laufende Jahreshälfte, aus den Ersparnissen desselben, wenn solche vorhanden und ausreichend sind, entgegengesetzten Falles aus den Mitteln der Anstalt berichtigt; sodann legt er die Kleidung der Anstalt ab und erhält eine für seinen neuen Beruf geziemende Ausstattung. Diese besteht in einem Sommer- und Winteranzuge, einer Kopfbedeckung, zwei Paar Schuhen, zwei Handtüchern, drei Hemden und vier Paar Strümpfen, einem Kamme, einer Kleider-, einer Schuh- und einer Zahnbürste, einem Stück Seife, einer Bibel und einem Gesangbuche. Endlich wird er von dem Hausvater oder einem der Pfleger in sein neues Dienstverhältniß eingeführt.

§ 24. Der Austritt eines Pfleglings aus der Anstalt ist mit einem besonderen feierlichen Akte in der versammelten Hausgemeinde verbunden, welchen der Scheidende in seiner neuen Weltkleidung auf einem isolirten, vor der Mitte der Anwesenden befindlichen Standpunkte bewohnt, und zu dem außer den Mitgliedern der Direktion auch der neue Dienst- oder Lehrherr des Pfleglings eingeladen wird.

Die Handlung beginnt mit einem, der Gelegenheit angemessenen, religiösen Gesange. Dann hält der Hausvater eine Anrede an den Scheidenden, in welcher er ihm seinen verlassenen Körper- und Seelenzustand vor seiner Aufnahme in die Anstalt, die Wohlthat, die ihm in dieser neben dem Schutze vor äußerem Ungemache, Hunger und Noth durch eine sittliche Erziehung und durch Unterweisung in den Wahrheiten der christlichen Religion wie in nützlichen Kenntnissen zu Theil geworden, in das Gedächtniß ruft und ihn in dem Vorsatze zu einem frommen und arbeitsamen Lebenswandel kräftigt, wonächst er ihm den übrigen Theil seiner Ausstattung mit der Andeutung, wie sich hier die Anstalt zum letztenmal für ihn bethätige, und fortan die Beschaffung seiner Bedürfnisse von seinem eigenen Fleiße und Wirken abhängig sei,

seine Abgabenquittung aber mit der Anmahnung überreicht, nun bei seinem Eintritt in die Welt auch seine Pflicht als Unterthan des Staates und als Glied der Gemeinde nie aus den Augen zu verlieren, dagegen ihm endlich die Bibel als einen trostreichen Gefährten, als einen kostbaren Schatz auf dem Lebenswege empfiehlt, aus welchem er in guten und bösen Stunden Rath und Stärkung zu schöpfen im Stande ist. Am Schlusse vereint der Hausvater seine Stimme mit der Hausgemeinde zu einem Gebete, in welchem er den Segen des Höchsten auf den scheidenden Sohn des Hauses herabfleht.

Anmerkung. Es erscheint wünschenswerth, daß der letztere Theil dieses Aktes um einen bleibenden heilsamen Eindruck in dem austretenden Pfleglinge zu hinterlassen von einem Prediger, wenn solcher Mitglied der Direktion ist, verrichtet werde.

§ 25. Der ausgetretene Pflegling muß sofort nach dem in § 24 beschriebenen Akte die Anstalt verlassen und der Zutritt in diese ist ihm während der folgenden sechs Wochen schlechterdings untersagt. Dann aber steht ihm der Besuch frei, der sich jedoch hauptsächlich auf den Sonntag, an dessen gottesdienstlicher Feier er Theil nehmen darf, zu beschränken hat. Uebrigens soll das Band zwischen dem ausgetretenen Pfleglinge und der Anstalt keineswegs gelöst werden; der Hausvater wird vielmehr bemüht sein, des früheren Zöglings Vertrauen und Anhänglichkeit zu bewahren, um ihm ein treuer Warner und Rathgeber bleiben und ihn vor Verirrungen schützen zu können.

Beschlüsse der Direktion des Vereins zur Rettung hilfloser Kinder, die Organisation und die Verwaltung der Anstalt Altona betreffend.

Datum des Beschlusses.			Inhalt des Beschlusses.	Datum der Eintragung.		
Jahr.	Monat.	Tag.		Jahr.	Monat	Tag.
			<p>(Für die Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges.) (N. N. Sekretaire der Direktion.)</p>			

Die Anordnung des leitenden Ausschusses und die Bemerkung einzelner Direktoren enthaltend.

Datum.			I n h a l t.	Gegenbemerkung des Hausvaters über die ge- schehene Ausführung oder die derselben entgegen- stehenden Hindernisse.	Datum.		
Jahr.	Monat.	Tag.			Jahr.	Monat.	Tag.
			(Im Namen des leitenden Ausschusses als Mitglied desselben.) Oder Bemerkung des Direktors N. N.				

Pfleglinge der Anstalt Altona.

(Name des Pflinglings.)

(Nummer desselben.)

Aufgenommen den ten 18 durch den Protokollbeschluß vom ten 18

(Siehe die Anmeldung vom Jahre 18 N^o)

Legitimirt durch:

Entlassung den ten 18

In der ten Revision zur

Gemeinde verzeichnet, im Oflad sub N^o

Alter zur Zeit des Eintritts:

Religion:

Vor- und Zuname der Eltern:

Welche derselben am Leben:

Welche und wann namentlich verstorben:

Geschwister, nach Alter:

Zahl und Geschlecht:

Wo befindlich:

Gewerbe: a) der Eltern,

b) der Geschwister,

c) naher Verwandten.

Personen, bei welchen der Pflingling in den letzten drei Jahren gewesen:

Schulunterricht:

ob, wo und wie lange derselbe stattgefunden:

Bisherige Lebensschicksale:

Gründe der Aufnahme:

Taru Ulkooli Raamahokogu

2

B e m e r k u n g z u L i t. C.

- Inhalt**
- a) Charakteristik. Körperliche Konstitution und Anlage, Gesundheitszustand, Gebrechen, Temperament, Geistesfähigkeit, Gewohnheiten, Fehler, Laster, frühreife Geschlechtsentwicklung.
 - b) Aufführung. Fleiß oder Faulheit, erlittene Strafen, öftere Wiederkehr derselben mit Bezeichnung der Zeitfristen. Besserungsanzeigen, aus Furcht vor der Strafe oder sittlicher Gesinnung.
 - c) Entwicklung. Selbständigkeit, Abhängigkeit, Starrsinn, Folgsamkeit, religiöse oder sittliche Gesinnung. Besondere Richtung der Lebenshätigkeit, Liebhaberei, besonderes Geschick, Gewerbebeigung. Einzelne Züge, Aeußerungen, Vorfälle, besonders solche, wo ein geschenktes Vertrauen getäuscht oder gerechtfertigt worden. Konfirmationszeit. Eindruck derselben. Reise die Entlassung erlaubt.
 - d) Spätere Lebensschicksale nach dem Austritt aus der Anstalt.

Jahr.	Monat.	Tag.

Ueber Einnahme und Ausgabe zur Führung des Haushalts.

E i n n a h m e .						A u s g a b e .					
D a t u m .			Von wem und wozu erhalten.	S. M.		D a t u m .			w o f ü r v e r a u s g a b t .	S. M.	
Jahr.	Monat.	Tag.		Rb.	Sp.	Jahr.	Monat.	Tag.		Rb.	Sp.
									Rekapitulation des Monats: Unter den in diesem Monate verausgab- ten Summen befindet sich: a) für Fleisch b) für Brod c) für Gemüse und zwar: 1) für Erbsen 2) für Bohnen 3) für Kohl 2c. d) für Lichte e) für Seife Rekapitulation des Jahres: Diese enthält die Ausgabe aller Monate nach den verschiedenartigen Artikeln für das ganze Jahr zusammengestellt.		

Inventarium aller in der Anstalt befindlichen Effecten und Vorräthe.

Datum der Anschaffung.			Bezeichnung der Gegenstände.	Werth derselben.				Abgang.	Werth des Abgangs.		Datum des Abgangs.			
				Der Erkauften nach ihrem Kaufpreis.		Der ge- schenkten.			Rb.	Rp.	Rb.	Rp.	Jahr.	Monat.
Jahr.	Monat.	Tag.	Rb.	Rp.	Rb.	Rp.	Rb.	Rp.						

Ersparnisse der Pfleglinge.

Bezeichnung der verarbeiteten Gegenstände.	Datum des Verkaufs.			Empfangener Kaufpreis.		Werth des rohen Materials.		Gewinn des Pfleglings.		Bemerkung.
	Jahr.	Monat.	Tag.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	
(Name des Pfleglings.)										

Ueber die den Pfleglingen zuerkannten Strafen.

Datum der Bestrafung.			Bezeichnung der Strafe.	Verschuldung des Pfleglings.	Bemerkung.
Jahr.	Monat.	Tag.			
			(Name des Pfleglings.)		

Stundenplan der Anstalt **Altona** bei **Mitau**.

Tag und Stunde.	6 bis 7.	7 bis 8.	8 bis 9.	9 bis 10.	10 bis 11.	11 bis 12.	12 bis 1.	1 bis 2.	2 bis 3.	3 bis 4.	4 bis 5.	5 bis 6.	6 bis 7.	7 bis 8.	8 bis 9.
Sonntag.	Aufstehen, Ankleiden, Bettaufräumen, Waschen, Beschäftigung im Lehrzimmer.	Morgeneessen, Einige dazu bestimmte Kinder reinigen die Zimmer, andere beschicken das Vieh und beschäftigen sich im Lehrzimmer.	Morgenandacht und Censur.	Bibellezen.	Gottesdienst in der Kirche oder im Hause.	Mittagessen.	Freistunde.	Nachmittags-Gottesdienst in der Kirche oder im Hause.	Bei geeigneter Witterung Spaziergang.	Erzählen oder Lesen nützlicher Geschichten.	Selbstbeschäftigung im Lehrzimmer bis 8 1/2 Uhr.	Abendessen und Selbstbeschäftigung im Lehrzimmer bis 8 1/2 Uhr.	Abendandacht. Schlafengehen.		
Montag.	Aufstehen, Ankleiden, Bettaufräumen, Waschen, Beschäftigung im Lehrzimmer, Morgenandacht.	Wie Sonntag.	Die aufgegebenen Sprüche u. Piederverse werden abgefragt, neue aufgegeben und kurz erklärt.	I. Abtheilung. Lesen. II. Abtheilung. Schreiben.	I. Schreiben. II. Lesen.	Geographie.	Mittagessen und Erholung.	Beschäftigung in der Werkstätte, im Hause, auf dem Hofe, im Garten u. s. w.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Sonntag.
Dienstag.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Biblische Geschichte nach Zahn.	Singen.	Rechnen.	Rechnen.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Sonntag.
Mittwoch.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Dienstag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Naturlehre.	Wie Montag.	Erholung	und	Selbst-	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Sonntag.
Donnerstag.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Katechismus. (Luther.)	Formenlehre und Zeichnen.	Naturgeschichte.	Wie Montag.	Beschäftigung in der Werkstätte, im Hause, auf dem Hofe, im Garten u. s. w.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wie Sonntag.
Freitag.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Katechismus. (L.)	Singen.	Rechnen.	Rechnen.	Wie Montag.	Wie	am	Don-	ner-	sta-	ge.	Wie Sonntag.	Wie Sonntag.
Sonnabend.	Wie Montag.	Wie Sonntag.	Wiederholung des die Woche über in der Religion Ge- lernten. Katechisation.	I. Lesen. II. Schreiben.	I. Schreiben. II. Lesen.	Allgemeine Repititionsstunde.	Wie Montag.	Wie	am	Mon-	tage,	Eintheilung der Wochenarbeit. Waschen der Kinder im warmen Wasser am Kopf, Hals, Hände, Arme und Füße. Wenn es der Hausvater zweckmäßig findet, geschieht das Waschen über den ganzen Leib. Nachdem die Kinder gekämmt sind, erhalten sie ihr reines Hemde und die Sonntagskleider, Knaben und Mädchen gesondert.	Wie Sonntag.	Wie Sonntag.	

NB. Die Lehrstunden werden mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen. Um 10 Uhr wird eine Erholungsfrist von 15 Minuten gewährt.

Genehmigt den 23. November 1840. Präsident Graf A. Lambsdorff.